

# GESCHÄFTSORDNUNG

## Vorbemerkung:

1. Die Geschäftsordnung (GO) regelt den Vollzug der Grundsätze der Satzung
2. Die Reihenfolge der einzelnen Ziffern richtet sich (synchron) nach der Satzung
3. Während die Satzungsregeln nach §§ geordnet sind, ist die GO nach „Ziffern“ gegliedert
4. Der Einfachheit halber wurde für die örtlich gebildeten Seniorenbeiräte, Senioren-Vertretungen oder Senioren-Beauftragten usw. nun der Begriff „Seniorenvertretung/en“ gewählt

## Ziffer 1 Name – Sitz – Geschäftsjahr

- a) Der Vorstand bestimmt durch Beschluss die Adresse des Sitzes der LSBV in München.
- b) Der Vorstand bestimmt durch Beschluss den Sitz der Geschäftsstelle.

## Ziffer 2 Zweck – Aufgaben

- a) Die Aufgaben ergeben sich grundsätzlich aus der Satzung und der Interessenvertretung. Deshalb hat die LSBV u.a. folgende Aufgaben:
  - Erarbeitung von Geschäftsgrundlagen, Geschäftspapieren und Internetauftritten
  - Beratung der Landesregierung und der kommunalen Spitzenverbände zu allen Seniorenbelangen
  - Sensibilisierung der Öffentlichkeit über Problemlagen älterer Menschen und Erarbeitung von Lösungsstrategien
  - Information älterer Menschen über relevante Themen und Entwicklungen
  - Herausgabe von Arbeitshilfen, Broschüren, Newsletter
  - Kooperation mit einschlägigen Verbänden, Organisationen, Vereinen und Stiftungen
  - Knoten beim Landesnetzwerk „Bürgerschaftliches Engagement“
  - Durchführung von Veranstaltungen
  - Hinwirken auf Neugründungen von Seniorenvertretungen
  - Fachliche Unterstützung der bestehenden kommunalen Seniorenvertretungen
  - Fort- und Weiterbildung der Mitglieder von Seniorenvertretungen
- b) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln der LSBV. Es darf keine Person durch finanzielle Zuwendungen, die dem Zweck der LSBV fremd sind, begünstigt werden. Dies gilt auch für unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- c) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der LSBV.

## Ziffer 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied ist die örtliche Seniorenvertretung als Gremium.
- b) Die Aufnahme als Mitglied beschließt der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Bewerber die Berufung an die LDV zu. Diese entscheidet endgültig.
- c) Auf Antrag kann der Vorstand mit Beschluss einer natürlichen Person, sofern sie in der Seniorenarbeit erfahren ist, die Einzelmitgliedschaft genehmigen. Das Einzelmitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten und erhält die für Mitglieder übliche Unterstützung und Betreuung.  
Die Zahl der Einzelmitglieder insgesamt darf 10 % der Mitglieder nicht überschreiten.

- d) Die Beendigung der Mitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres kann nur aufgrund eines rechtmäßig gefassten Beschlusses der Seniorenvertretung erfolgen. Bei Einzelmitgliedern bedarf die Beendigung der Mitgliedschaft zum Jahresende einer schriftlichen Willenserklärung an den Vorstand der LSVB.
- e) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus der LSVB ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Zweck der LSVB verstößt oder in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Satzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.  
Der betroffenen Seniorenvertretung oder dem Einzelmitglied steht die Berufung an die LDV zu, diese entscheidet mit Zwei-Drittel-Mehrheit über den Ausschluss endgültig.  
Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über die Aufnahme entscheidet  
- ebenfalls mit Zwei-Drittel-Mehrheit - das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- f) Auf Vorschlag kann der Vorstand mit Beschluss einer verdienten Persönlichkeit die persönliche Ehrenmitgliedschaft verleihen. Das Ehrenmitglied wird zu allen LDV's und sonstigen LSVB-Veranstaltungen als Gast eingeladen.
- g) Mitglieder zu werben ist für alle LSVB-Organen eine Verpflichtung.

#### **Ziffer 4 Rechte – Pflichten**

- a) Die Mitglieder erhalten die LSVB-Nachrichten und sonstige Informationen kostenlos zugestellt.
- b) Jedes Mitglied kann sich mit seinen Anliegen entweder unmittelbar an die Geschäftsstelle, den Vorstand oder über seinen Bezirkssprecher an den Beirat wenden.
- c) Die Zahlung des Jahres-Mitgliedsbeitrags soll möglichst zu Beginn eines Kalenderjahres durch Überweisung erfolgen.
- d) Über die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags beschließt die LDV.

#### **Ziffer 5 Organe**

*Siehe Ziffern 6, 8, 9, und 10!*

#### **Ziffer 6 / 1 Landes-Delegierten-Versammlung (LDV)**

- a) Der Vorsitzende informiert in der Regel 2 Monate vorher schriftlich die Mitglieder der LSVB vom Termin der nächsten LDV und legt dabei das letztmögliche Datum für den Eingang von Anträgen fest.
- b) Zu jeder LDV können nach Beschluss des Vorstandes Gäste, Sachverständige, Politiker und sonstige Personen eingeladen werden.
- c) Zur LDV wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vor Tagungsbeginn eingeladen. Die Tagesordnung muss enthalten:
  - Tätigkeitsbericht des Vorstandes
  - Bericht über den Jahresabschluss
  - Revisionsbericht und Annahme des Jahresabschlusses
  - Wahlen (soweit notwendig)
  - Antragsbehandlung (soweit notwendig)
- d) Die LDV ist beschlussfähig, wenn sämtliche Delegierte, Einzelmitglieder und Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.

- e) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung – nach evtl. Änderungen bzw. Ergänzungen - beschlossen. Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn sie von mindestens 25 % der anwesenden Stimmberechtigten unterzeichnet und die Dringlichkeit ausreichend begründet wurde. Über die Zulassung entscheidet der/die Versammlungsleiter/in. Nach Annahme der Tagesordnung können Anträge nur zu den Tagesordnungspunkten gestellt werden.
- f) Die vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in unterzeichnete Niederschrift wird auf der Homepage veröffentlicht und in einer der nächsten Ausgaben der LSVB-Nachrichten auszugsweise abgedruckt und in der nächsten LDV endgültig genehmigt.

### **Ziffer 6 / 2 Leitung der Sitzung / LDV**

- a) Der/die Vorsitzende leitet die Beratungen, eröffnet und schließt die Sitzungen/Tagungen.
- b) Der/die Vorsitzende kann die Leitung auch einem anderen Mitglied des Vorstandes übertragen.
- c) Nach Eröffnung der Sitzung/Tagung und nach Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit der Delegierten/Mitglieder sowie der Beschlussfähigkeit wird die Tagesordnung genehmigt. Anschließend werden die Tagesordnungspunkte in der Reihenfolge ihrer Festsetzung behandelt.
- d) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn sämtliche Delegierte, Einzelmitglieder und Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen und 50% der geladenen Delegierten anwesend sind.
- e) Zu jeder Sitzung/Tagung wird eine Liste ausgelegt, in der alle Teilnehmer durch Unterschrift ihre Anwesenheit bescheinigen.

### **Ziffer 7 / 1 Stimmrecht Wortmeldung**

- a) Die Beratungsgegenstände sind vom Sitzungsleiter/in bzw. den Berichterstattern zu erläutern.
- b) Bei Angelegenheiten, die einem Fachausschuss zur Vorbereitung überwiesen waren, hat dessen Sprecher/in als erster/erste das Wort.
- c) Bei der Aussprache ist den Delegierten/Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen zu erteilen. Der/die Vorsitzende kann Abweichungen gestatten, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.
- d) Jeder darf in derselben Angelegenheit nicht mehr als zweimal und jedes Mal nicht mehr als fünf Minuten sprechen, es sei denn, dass die Versammlung eine Ausnahme gestattet.
- e) Delegierte/Mitglieder, die „zur Geschäftsordnung“ sprechen wollen, erhalten außerhalb der Reihe das Wort, wenn sie sich noch nicht zur Sache geäußert haben.
- f) Über einen Antrag auf „Schluss der Beratung und Abstimmung“ ist ohne vorherige Erörterung abzustimmen, wobei vorliegende Wort-meldungen vor der Abstimmung bekannt zu geben sind.
- g) Der/die Vorsitzende schließt die Beratung
  - wenn sich niemand mehr zu Wort meldet,
  - wenn die Versammlung nach vorheriger Verlesung der Rednerliste den Schluss der Beratung beschließt.
- h) Der/die Vorsitzende kann bei der Behandlung bestimmter Einzelpunkte oder Sachgebiete Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.
- i) Der/die Vorsitzende kann in Ausübung seines / ihres Amtes nach jedem Redner das Wort ergreifen oder einem / einer Sachkundigen das Wort erteilen.
- j) Der/die Vorsitzende ist berechtigt, einen Redner auf den Gegenstand der Beratung zu verweisen.
- k) Der / Die Vorsitzende kann „zur Ordnung“ rufen und bei groben Verstößen das Wort entziehen.

### **Ziffer 7 / 2 Stimmrecht Abstimmung**

- a) In den Sitzungen/LDV wird im Wege der offenen Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht zu berücksichtigen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- b) Über die Vertagungs- und Abänderungsanträge wird zuerst abgestimmt. Liegen zum selben Beratungspunkt mehrere Anträge vor, so wird zuerst über den weitergehenden Antrag abgestimmt. Als weitergehend ist insbesondere derjenige Antrag anzusehen, dessen Erfüllung einen größeren Aufwand erfordert, eine einschneidende Maßnahme zum Gegenstand hat oder durch dessen Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind.
- c) Während der Abstimmung können Wortmeldungen nicht mehr berücksichtigt werden.
- d) Nach Beendigung der Abstimmung gibt der/die Vorsitzende das Abstimmungsergebnis bekannt.

### **Ziffer 8 Vorstand**

- a) Die Aufgaben des Vorstands ergeben sich grundsätzlich aus der Satzung. Darüber hinaus handelt der Vorstand im Rahmen der gefassten Beschlüsse der Organe.  
Ferner gehören zu den Aufgaben: Arbeitsplanung für die LSVB, Kontaktpflege mit den auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene, überregional tätigen Verbänden der Altenhilfe und den Seniorenvertretungen.
- b) Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder des Vorstands nach Bedarf zu den Sitzungen zwei Wochen vor Termin ein.
- c) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen
- d) Dringliche Vorstandssitzungen können mit einer 3-Tages-Frist einberufen werden.
- e) Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die nicht durch Haushaltsbeschluss gedeckt sind, bedürfen in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

### **Ziffer 9 Kuratorium**

Die erste Amtszeit des Kuratoriums beginnt mit der neuen Amtszeit des/der Vorsitzenden der LSVB im Frühjahr 2010. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der Satzung der LSVB.

### **Ziffer 10 Beirat**

Der Beirat hat neben den in § 10 Abs. 5 genannten Aufgaben folgendes zu tun:

- a) Er greift von sich aus Themen auf, übernimmt Anregungen von einzelnen Seniorenbeiräten, von Bezirkskonferenzen oder von Einzelmitgliedern, bereitet sie auf und macht dem Vorstand entsprechende Vorschläge.
- b) Beschlüsse in den Bezirksgruppen und im Beirat werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst.
- c) Der Beirat behandelt Aufträge des Vorstands oder der LDV bis zur Beschlussreife für den Vorstand.
- d) Der Beirat unterstützt den Vorstand, berät und informiert ihn.
- e) Der Beirat pflegt mit den für die Seniorenarbeit wichtigen Institutionen auf Bezirksebene Kontakte.
- f) Der Beirat unterstützt die Bemühungen zur Werbung neuer Mitglieder auf der Bezirksebene.

- g) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht an den Sitzungen des Beirats und der Bezirke teilzunehmen.

### **Ziffer 11 Wahlen**

- a) Der Wahlausschuss leitet den Wahlvorgang
- b) Das Stimmresultat ergibt sich aus den beim Wahlvorgang abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt
- c) Ansonsten gilt die Wahlordnung (WO)

### **Ziffer 12 – entfällt –**

### **Ziffer 13 Auflösung der LSVB**

Bei Auflösung, Aufhebung oder beim Wegfall des bisherigen Zwecks der LSVB fällt das Vermögen nach Einwilligung des Finanzamts dem Freistaat Bayern zu, der es für soziale Zwecke im Rahmen der offenen Altenhilfe und Altenbetreuung zu verwenden hat.

### **Ziffer 14 Inkrafttreten --- siehe unten!**

### **Ziffer 15 Fachausschüsse**

- a) Zur Förderung ständiger oder einmaliger Aufgaben kann die LDV Fachausschüsse bilden, die Anträge und Sachfragen für die Beschlussfassung in der LDV vorbereiten. Die Ausschüsse bestimmen ihre Sprecher selbst.
- b) Auf Antrag eines Mitglieds können die Organe mit einfacher Mehrheit einen Tagesordnungspunkt an einen Ausschuss verweisen. Die so verwiesenen Angelegenheiten sind von diesem möglichst bis zur nächsten Sitzung - soweit kein anderer Termin beschlossen wurde – zu behandeln. Gegebenenfalls ist ein Zwischenbericht zu geben.
- c) Die Ausschüsse sind bei aktuellen Anlässen berechtigt, sich an Gremien und an die Öffentlichkeit zu wenden. Die vorherige Zustimmung des Vorsitzenden ist einzuholen.

### **Ziffer 16 Kommissarische Geschäftsführung**

Für die Zeitspanne zwischen dem Ende der Amtsperiode der Organe und dem Zusammentritt der neu gewählten Organe führt der bisherige Vorstand die Geschäfte kommissarisch weiter.

### **Ziffer 17 Geschäftsführer/in**

Zur Erfüllung der Aufgaben nach der Satzung kann nach Erfordernis ein/e Geschäftsführer/in bestellt werden. Dessen/deren Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung festzulegen. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand im Benehmen mit dem StMAS.

### **Ziffer 18 Jahresbeiträge**

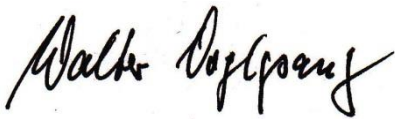
Die jährlichen Beiträge werden von der Landes-Delegierten-Versammlung satzungsgemäß festgelegt.

Sie betragen ab 01.01.2010:

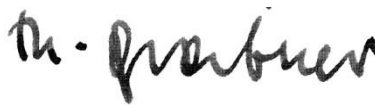
Bei mehr als 400.000 Einwohner	€ 720.-
Bei 200.000 bis 400.000 Einwohner	€ 620.-
Bei 100.000 bis 200.000 Einwohner	€ 520.-
Bei 50.000 bis 100.000 Einwohner	€ 410.-
Bei 25.000 bis 50.000 Einwohner	€ 310.-
Bei 10.000 bis 25.000 Einwohner	€ 210.-
Bis 10.000 Einwohner	€ 110.-
Für Einzelmitglieder	€ 30.-

**--> Ziffer 14 Inkrafttreten**

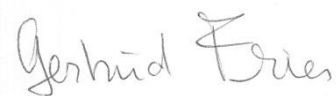
Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluß der LDV 8. Juli 2014 in Hof tritt vorstehende GO in Kraft.



Walter Voglsang  
Vorsitzende/r



Dr. Gerhard Grabner  
1. Stellvertreter/in



Gertrud Fries  
2. Stellvertreter/in